

Verbraucherschutz bei Schankgefäßen

Die Ursprünge der Schankgefäßverordnung vom 5. November 1971 reichen weit in die Geschichte zurück. Ihr Vorgänger wurde schon 1936 im Leitfaden für die polizeiliche Revision der Messgeräte veröffentlicht.

Wie man sich leicht vorstellen kann, war es in geschichtlicher Vorzeit üblich, in öffentlichen Gaststätten unterschiedlichste Gefäße zur Bewirtung der Gäste einzusetzen. Da auch schon damals der Gewinnsucht keine Grenzen gesetzt waren, blieben Beschwerden nicht aus, so dass der Gesetzgeber gezwungen war, entsprechende Präventivmaßnahmen auf dem Wege einer Verordnung einzuleiten.

Aus dieser Interessenlage heraus ist es erklärbar, dass als geeignete Präventivmaßnahme es sich bis heute bewährt hat, Schankgefäße mit einer entsprechenden Kennzeichnung zu versehen. Dies ist ein Füllstrich mit Angabe des Inhalts bis zu diesem Füllstrich. Außerdem sind Schankgefäße mit dem Herstellerkennzeichen als drittes Kennzeichnungsmerkmal zu versehen. Dieses Herstellerkennzeichen muss bei der Physikalisch-Technischen-Bundesanstalt in Braunschweig beantragt und von dort zugelassen werden.

Die Arbeit der Eichbehörden besteht nun darin, dafür zu sorgen, dass die "instrumentellen Voraussetzungen" vorliegen, d. h., ein Gastwirt, der Gläser verwendet, die nicht ordnungsgemäß gekennzeichnet sind (z. B. Biergläser), würde eine Ordnungswidrigkeit begehen. Allerdings ist die Verwendung von Schankgefäßen nur dann erforderlich, wenn sie unmittelbar zum Trinken des eingefüllten Getränks verwendet werden (Schankgefäße zum Trinken oder Gefäße zum Überbringen von Getränken (z.B. in Karaffen), die aus anderen Gefäßen getrunken werden [Schankgefäße zum Umfüllen]). Allerdings bezieht sich das Regelwerk nicht auf alkoholhaltige Mischgetränke, die unmittelbar vor dem Ausschank aus mehr als zwei Getränken gemischt werden, Kaffee, Tee, Kakao oder Schokoladengetränke oder auf ähnliche Art zubereitete Getränke und Kaltgetränke, die in Automaten durch Zusatz von Wasser hergestellt werden. Im wesentlichen beschränkt sich diese Schankgefäßverordnung auf Biergläser, Schnapsgläser sowie Weingläser und Weinkaraffen. Allerdings ist es wichtig, eines hier festzuhalten:

Der Verbraucher ist hier als "Kontrollorgan" aktiv gefordert. Er allein kann sofort vor Ort feststellen, ob das Bierglas, Weinglas etc. entsprechend der Volumenangabe ausreichend befüllt ist. Aufgrund dieser relativ einfachen leicht durchzuführenden Kontrollmaßnahme kann der Verbraucher unmittelbar vor Ort eine Minderbefüllung seines Schankgefäßes monieren und entsprechend auffüllen lassen. Allerdings muss zur Ehrenrettung der vielen Gastwirte festgestellt werden, dass sie auch in Zeiten des wachsenden Kostendruckes und der wachsenden Konkurrenz bemüht sind, ihre Stammkundschaft gut und ehrlich zu bedienen und in der Regel über den Füllstrich hinaus die Schankgefäße befüllen. Tun sie dies nicht, so verärgern sie den Kunden, der im Falle der Zurückweisung des Nachfüllens hier das gastliche oder ungastliche Haus verlassen kann.

Dies muss auch so sein, denn wie anders ist eine Kontrolle möglich, z.B. nachts um 23:00 Uhr ist es nur sehr schwer möglich z.B. die hierfür zuständige Behörde, die Ordnungsämter des Landes, einzuschalten. Bekanntermaßen haben sie Dienstzeiten, die nicht in diesen Bereich fallen.

Insofern mag hier zunächst einmal der Schluss nahe liegen, dass aufgrund der doch feststellbaren Wahrung des Verbraucherschutzes man auf die irri-ge Idee kommen könnte, die Schankgefäßverordnung die seit 12.08.88 aus Gründen einer übersichtlicheren Gliederung des gesetzlichen Regelwerkes in die Eichordnung vollständig eingearbeitet worden ist, zu eliminieren.

Es ist vielmehr richtig, besonders herauszustellen, dass gerade die Existenz dieser Verordnung dafür gesorgt hat, dass die berechtigten Interessen des Verbrauchers gewahrt werden. Würde diese Verordnung nicht existieren, so wären die Voraussetzungen für die Zustände, wie wir sie in den vorgeschichtlichen Zeiten hatten, sofort wieder gegeben und dem Betrug im großen Umfang Tür und Tor geöffnet.

Allerdings gibt es kleinere Betrugsmöglichkeiten auch heute noch. Verschiedentlich wird beobachtet, dass Gastwirte, bevor sie das Schnapsglas befüllen, dies schnell ausspülen und sofort danach mit Alkohol befüllen. Es ist klar, dass das nachlaufende Wasser ein gewisses Volumen befüllt, so dass in einem solchen Falle der Gast mit einer nicht gewünschten Verdünnung des Getränks zu rechnen hat. Insofern ist zu begrüßen, dass in gutgeführten Häusern Schnapsgläser vorgekühlt dem Gast zur Verfügung gestellt werden und in den meisten Fällen über den Füllmengenstrich hinaus gefüllt werden.

Am Rande sei noch erwähnt, dass von den Eichbehörden die für den Ausschank vorgeschriebenen Schankgefäße in den Herstellerwerken mit den eichtechnischen Möglichkeiten überprüft werden. Auch hier hat sich gezeigt, dass es in den zurückliegenden Jahren so gut wie zu keinen Beanstandungen gekommen ist.

Es sollte aber nicht unerwähnt bleiben, dass es sporadisch zu Meinungsunterschieden kommt hinsichtlich der Erkennbarkeit des Füllstrichs und der entsprechenden Füllmengenkennzeichnung. Dies liegt sicherlich daran, dass es unterschiedliche Verfahren zur Aufbringung dieser Kennzeichnungen gibt. Aus der tradierten Entwicklung heraus kennen wir den im Sandstrahlverfahren aufgebrauchten Füllstrich bzw. die Volumenkennzeichnung. Diese Kennzeichnung hat den Vorteil, dass sie bei längerem Gebrauch nach wie vor gut erhalten bleibt. Diese Kennzeichnungsweise ist jedoch bei befüllten Gläsern bedingt durch den Schaum des Bieres sehr schlecht zu erkennen. Daher ist von der Eichverwaltung der farbige Füllstrich mit Volumenangabe für Biergläser gefordert worden. Nachdem jedoch dieses Verfahren einen erheblichen technischen Mehraufwand erforderte, der auf Dauer von der Industrie nicht unwidersprochen hingenommen wurde, hat man sich dahingehend geeinigt, auf Biergläser ohne Dekor oder nur mit einem Abziehbild versehene Gläser, den verbesserten sandgestrahlten Füllstrich aufzubringen. Für diese Biergläser kann weiterhin der sandgestrahlte Füllstrich einschließlich eines hinweisgebenden Dreieckes auf den Füllstrich verwendet werden. Nur für Gläser, die mit einem im Offset-Druck-Verfahren hergestellten Dekor (übliches Brauereiemblem) versehen sind, wird der farbige Füllstrich außer den Farben weiß, gold oder gelb gefordert.

Stand: März 2009